

Anlage 1 zur
Satzung der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm über die Herstellung von Stellplätzen für
Kraftfahrzeuge und von Fahrradabstellplätzen
Vom 25.04.2024

Richtzahlen für den Stellplatz- und Fahrradabstellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Kraftfahrzeugstellplätze	Besucher (Kraftfahrzeuge)	Zahl der Fahrradabstellplätze (AP)
1.	Wohngebäude			
1.1	Einfamilienhäuser (Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser)	siehe § 4 Abs. 7 Buchst. a)	-	
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	siehe § 4 Abs. 7 b) – d)	zusätzlich 10 %	Grds. 2 AP je Wohnung Ab 60 qm 1 weiterer AP Ab 90 qm 2 weitere AP
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,5 Stellplätze je Wohnung	zusätzlich 20 %	1 AP je Wohnung
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	-	2 AP je Wohnung
1.5	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	hiervon 75 %	1 AP je zwei Betten
1.6	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	hiervon 10 %	1 AP je Bett
1.7	Schwestern-/ Pflegewohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten, mindestens 3 Stellplätze	hiervon 10 %	1 AP je Bett
1.8	Arbeitnehmerwohnheime, Auszubildendenwohnheime	1 Stellplatz je 4 Betten, mindestens 3 Stellplätze	hiervon 20 %	1 AP je Bett
1.9	Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen	1 Stellplatz je 12 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	hiervon 50 %	1 AP je 12 Betten, mindestens jedoch 5 AP
1.10	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten	hiervon 10 %	1 AP je zwei Betten
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m ² NF ¹⁾	hiervon 20 %	1 AP je 40 m ² NF ¹⁾ , jedoch mind. 2 AP
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.) außerhalb des Innenstadtgebiets (s. Anlage 2	1 Stellplatz je 20 m ² NF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	hiervon 75 %	1 AP je 25 m ² NF ¹⁾ , jedoch mindestens 3 Stellplätze
2.3	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.) innerhalb des Innenstadtgebiets (s. Anlage 2	-	-	-

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Kraftfahrzeugstellplätze	Besucher (Kraftfahrzeuge)	Zahl der Fahrradabstellplätze (AP)
2.4	Räume mit geringem Besucher-verkehr bzw. Besucherverkehr nach Terminvereinbarung (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz je 30 m ² NF ¹⁾ , mindestens 2 Stellplätze	hiervon 50 %	1 AP je 25 m ² NF ¹⁾ , jedoch mindestens 2 Stellplätze
3.	Verkaufsstätten			
3.1	Läden, Waren und Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 40 m ² NF (V) ²⁾	hiervon 75 %	1 Stellplatz je 70 m ² NF (V) ²⁾
3.2	Läden, Waren und Geschäftshäuser im Innenstadtbereich (Anlage 2) mit einer NF (V) ^{2) ≤ 100 qm}	-	-	-
3.3	Einkaufszentren, SB-Warenhäuser, Verbrauchermärkte, großflächige Einzelhandelsbetriebe	1 Stellplatz je 40 m ² NF (V) ²⁾	hiervon 75 %	1 Stellplatz je 700 m ² NF (V) ²⁾
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	hiervon 90 %	1 AP je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle, Gemeindezentren)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	hiervon 90 %	1 AP je 25 Sitzplätze
4.3	Kirchen, Gebetshaus	1 Stellplatz je 15 Sitzplätze	hiervon 90 %	1 AP je 15 Sitzplätze
5.	Sportstätten			
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	-	1 AP je 300 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 500 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 30 Besucherplätze	-	1 AP je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 AP je 15 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenflächen	-	1 AP je 75 m ² Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche; zusätzlich 1 Stellplatz je 30 Besucherplätze	-	1 AP je 75 m ² Hallenfläche; zusätzlich 1 AP je 5 Besucherplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche	-	1 AP je 250 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	-	1 AP je 10 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 30 Besucherplätze	-	1 AP je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 AP je 15 Besucherplätze
5.8	Tennisplätze / Squashanlagen ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	-	1 AP je Spielfeld
5.9	Tennisplätze / Squashanlagen mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 30 Besucherplätze	-	1 AP je Spielfeld, zusätzlich 1 AP je sechs Besucherplätzen
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	-	6 AP je Anlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	-	2 AP je Bahn

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Kraftfahrzeugstellplätze	Besucher (Kraftfahrzeuge)	Zahl der Fahrradabstellplätze (AP)
5.12	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m ² Sportfläche	-	1 AP je 40 m ² Sportfläche
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1.1	Gaststätten außerhalb des Innenstadtgebiets (s. Anlage 2)	1 Stellplatz je 10 m ² NF ¹⁾	hiervon 75 %	1 AP je 40 m ² NF ¹⁾ , zzgl. 1 AP je 30 qm Freischankfläche
6.1.2	Gaststätten innerhalb des Innenstadtgebiets (s. Anlage 2)	-	-	-
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsbetriebe	1 Stellplatz je 12,50 m ² NF ¹⁾ , mind. 3 Stellplätze	hiervon 90 %	1 AP je 20 m ² NF ¹⁾ , mind. 3 AP
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1.1 oder 6.2	hiervon 75 %	1 AP je 15 Betten
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	hiervon 75 %	1 AP je 4 Betten
7.	Krankenanstalten			
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	hiervon 60 %	1 AP je 20 Betten
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	hiervon 60 %	1 AP je 20 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	hiervon 25 %	1 AP je 20 Betten
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m ² NF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	hiervon 75 %	0,3 AP je 30 m ² NF ¹⁾
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Grundschulen, Schulen für Lernbehinderte	1 Stellplatz je Klasse	-	8 AP je Klasse
8.2	Mittelschulen, sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fahrschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 5 Schüler über 18 Jahre	hiervon 10 %	a) Mittelschulen, sonstige allgemeinbildende Schulen: 8 AP je Klasse b) Berufsschulen, Berufsfachschulen: 1 AP je 5 Schüler Fahrschulen: 3 AP je Klassenraum
8.3	Sonderpädagogische Schulen, Schulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler	-	c) 0,5 AP je 15 Schüler
8.4	Hochschulen	1 Stellplatz je 5 Studierende	-	1 AP je 5 Studierende
8.5	Tageseinrichtungen für Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	-	3 AP je Gruppe, jedoch mindestens 2 AP
8.6	Jugendfreizeitheimen und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-	1 AP je 5 Angebotsplätze
8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 5 Auszubildende	-	1 AP je 8 Auszubildende, jedoch mind. 2 AP
9.	Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² NF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte ³⁾	Hiervon 10 %	1 AP je 60 m ² NF ¹⁾ , mindestens 2 AP
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungen-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² NF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte ³⁾	-	1 AP je 100 m ² NF ¹⁾

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Kraftfahrzeugstellplätze	Besucher (Kraftfahrzeuge)	Zahl der Fahrradabstellplätze (AP)
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	-	0,3 AP je Wartungsstand, jedoch mindestens 2 AP
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1 (ohne Besucheranteil)	-	Mind. 2 AP
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage ⁴⁾	-	-
10.	Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	-	1 AP je 2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1.500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	-	1 AP je 1.500 m ² Grundfläche, mindestens 5 AP

1) NF = Nutzfläche nach DIN 277 Teil 2

Nicht anzurechnen bei der Berechnung der Anzahl der notwendigen Stellplätze/Fahrradabstellplätze sind sonstige Nutzflächen („NF 7“) nach DIN 277-2, Tabelle 2, Zuordnung von Grundflächen und Räumen

2) NF(V) = Verkaufsnutzfläche nach NF 4 DIN 277 Teil 2, zu bilden aus NF 4.5 (Verkaufsräume) und NF 4.6 (Ausstellungsräume)

3) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen, ohne sonstige Nutzflächen („NF 7“) nach DIN 277-2, Tabelle 2, Zuordnung von Grundflächen und Räumen

Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

4) Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

Pfaffenhofen a. d. Iilm, 25.04.2024


Thomas Herker
Erster Bürgermeister